

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 1

Artikel: Armenpflege im alten Zürich

Autor: Rickenbach, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

31. Jahrgang

1. Januar 1934.

Nr. I

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Armenpflege im alten Zürich.

Von Dr. W. Rickenbach, Zürich 2.

Der Verfasser der vorliegenden Skizze magt sich nicht an, die Geschichte des zürcherischen Armenwesens, deren Darstellung ein eingehendes Quellenstudium und den Bienenfleiß des Gelehrten voraussetzt, zu schreiben. Diese Aufgabe ist durch die im Jahre 1907 erschienene amtliche Darstellung der zürcherischen Armen-direktion¹⁾ und namentlich durch die staatswissenschaftliche Abhandlung von Dr. Alice Denzler²⁾ längst in vortrefflicher Weise erfüllt worden. An dieser Stelle sollen lediglich Einzelzüge der armenpflegerischen Praxis vergangener Zeiten, wie sie sich aus dem bunten Mosaik älterer Berichte und Monographien darbieten, aufgezeigt werden. Der besinnliche Leser gelangt dabei zur Erkenntnis, daß auch in der von unsern Altvorderen ausgeübten Armenfürsorge bei aller äußern Unzulänglichkeit doch schon Arbeitselemente vorhanden waren, die auch heute noch vollauf zur Anwendung gelangen, wie sich denn auch der Mensch, mit dem sich der Fürsorger wie selten ein Berufsstand unmittelbar auseinandersetzen muß, im Ablauf der Zeit gleich geblieben ist.

Der Mangel einer wahrhaft humanen Einstellung, die vorreformatorische religiöse Anschauung, die die Ausübung guter Werke durch den Einzelnen als Gott wohlgefällig betrachtet, das wirtschaftliche Ungenügen des auf extensiver Naturalwirtschaft und einem wenig ergiebigen Steuersystem ruhenden Staates, sowie die Auffassung, daß sich das Gemeinwesen im wesentlichen auf polizeiliche und gewerbepolitische Aufgaben zu beschränken habe, führten dazu, daß die öffentliche Armenpflege trotz der belebenden Wirkung der Reformation bis fast in die Mitte des letzten Jahrhunderts als unzulänglich betrachtet werden muß. — Der oberste fürsorgerische Grundsatz, jeden einzelnen Fall als eine gesonderte, auf Grund einer genauen Tatbestandesabklärung und mittels eines Aktionsprogramms einer be-

¹⁾ Das zürcherische Armenwesen, Rückblick und Ausblick. Bearbeitet von der Direktion des Armenwesens. Wädenswil 1907.

²⁾ Dr. Alice Denzler, Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert. Zürcher volkswirtschaftliche Studien, Neue Folge, Heft 7. Zürich 1920 bei Rascher & Cie. — Die in der obigen Skizze figurierenden Zitationen der von der Verfasserin bearbeiteten Quellen erfolgen mit gütiger Einwilligung des Verlages.

friedigenden Lösung entgegenzuführende Aufgabe zu betrachten, ist noch so gut wie unbekannt. Man beschränkte sich — auch noch unter der Herrschaft der zwinglischen „Almosenordnung“ von 1525, die als ein ihrer Zeit weit vorangehendes Werk betrachtet werden muß —, neben der in besondern Fällen zur Anwendung gelangenden individualisierenden Fürsorge, auf die massenweise und regellose Abgabe von Naturalien. In einem der ehemaligen städtischen Klöster war täglich ein großer Hofen mit Hirsebrei, der sogenannte „Mushafen“ aufgestellt, aus dem die gerade Anwesenden gespeist wurden. Einen Anstoß zur nachgehenden Fürsorge bildete indessen die Einrichtung der jeweils Sonntags nach der Predigt zur Verteilung gelangenden „Wochenbrote“. Deren Verabfolgung vollzog sich noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts unter äußerst zeremoniellen Formen coram publico und widersprach damit dem heute gleichfalls hochgehaltenen Grundsatz, bei der Gewährung der fürsorgerischen Leistung größtmögliche Verschwiegenheit zu wahren. „Nachdem sich alle Armengenössigen im Refektorium versammelt haben, verfügt sich der Obmann auch dahin, läßt mit andächtigem Gebete des H. Unser Vaters und Hersagung der 12 Articuli des Glaubens durch einen Stipendiaten mitten unter dem Portal mit erhabener Stimme den Anfang machen, setzt sich dann auf einen Stuhl, neben Ihme steht der Better, dem er den Rodel zu verlesen gibt, vermittelt dessen jeder Parthen mit Namen und Geschlecht und Brodzahl gerufen, und durch die stets anwesend seyn solenden Amts-Diener, Torwart und Haus-Propos die Gebühr behändigt wird. Die persönliche Gegenwart des Herrn Obmanns ist zu ererbiethigem Empfang der landesväterlichen Wohlthaten und zu pflichtschuldiger Erscheinung der Armen höchst gedenhlich.“³⁾ Aus dem letzten Passus läßt sich bereits die später in den städtischen Oligarchien zutage tretende patriarchalische, kleindepotische Auffassung vom Wesen der Staatsgewalt verspüren. Insbesondere gibt das nach der Brotverteilung gesprochene Gebet das Ausmaß der Dankbarkeit, das seitens des „Fürsorgers“ in Anspruch genommen wurde, in fast drastischer Weise wieder: „... vornehmlich aber danken wir dir für die weise und gütige Anstalt, die du durch die frommen und weisen Väter unseres Landes gemacht hast, daß wir mit jeder Woche einen Theil unserer Nahrung hier abholen können. Gieb uns allen die Gnade, daß wir diese Wohlthat nach ihrem wahren Werte schätzen, daß wir von derselben einen guten und gefälligen Gebrauch machen und es nie vergessen, daß wir sie einzig dir, bester Vater und deinem Sohne, J. Christus zu danken haben. Erhalte auch zu dem Ende hin alle wahren Menschenfreunde, alle weisen und guten Väter des Landes, usw.“⁴⁾ (Es sei in diesem Zusammenhang mit Verlaub die Zwischenfrage aufgeworfen, ob nicht auch der neuzeitliche Fürsorger gelegentlich von derartigen landesväterlichen Empfindungen durchströmt wird!) — Die Nachteile der generellen Unterstützung und die Tatsache, daß auch die Verabfolgung von Naturalien nicht vor Mißbrauch schützt, wurden schon frühzeitig erkannt. „... So wird von den Pflegern geklagt, daß viele Leute ihre Güter verkaufen, den Erlös verpraxten und sich vom Mushafen unterhalten ließen. ...“⁵⁾. Diesen Nachteilen unterlag auch die schon im 16. Jahrhundert bestehende Institution der Kleiderabgabe. Die bis zur Helvetik durchgeführten sukzessiven Reformen der Almosenordnung suchten deshalb vor allem auch auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen. Nach der Amtsordnung von 1784 geschah die Aushändigung von Kleidern nunmehr in der nachstehenden Reihenfolge⁶⁾: „... Im ersten Jahr 1 Paar Schuhe oder 1 Paar

³⁾ Alice Denzler, a. a. O., Seite 88.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Alice Denzler, Seite 87.

⁶⁾ Alice Denzler, Seite 90/91.

wollene Strümpfe oder 5 ½ ellen weiß, 6 Viertel brau leinens Tuch oder ein gemachtes Hemd. Im 2. Jahr drei ellen rotes Tuch zu einem Leibrock oder 9 ellen breitgefärbtes Wollenzeug samt 2 ellen leinenes oder wollenes Futter. Im 3. Jahr 14 ellen Wollenzeug samt 4 ellen Futter zu einem ganzen Kleid. Im 4. Jahr sollen sie stillstehen und nichts empfangen. . .“ Die menschlich begreifliche Tatsache, daß bei der Aushändigung von Naturalgaben ein etwas weitherzigerer Maßstab angewendet wird als bei der Verabfolgung von Bargeld veranlaßte den Berichterstatter der zürcherischen Armenpflege für das Jahr 1855 zu der auch heute noch vollauf geltenden Äußerung, es dürfte „doch nicht überflüssig sein, bei dieser Gelegenheit die geschätzten Herren Armenväter (Patrone, Verf.) wiederholt zu ersuchen, sich vor der Eingabe jedes Begehrens für neue Kleider von der Nothwendigkeit derselben durch eigene Anschauung des alten zu überzeugen. . .“⁷⁾. Die vorliegende Art der Naturalunterstützung wies naturgemäß gegenüber der Institution des Muthafens den Vorzug auf, daß deren Aushändigung von der Bewilligung der Armenpflege abhängig gemacht und dabei für eine Erfassung des einzelnen Falles Gewähr geboten war. — Neben dem Grundsatz, jeden einzelnen Fürsorgefall als gesonderten Tätigkeitsbereich zu betrachten, hält die heutige stadtzürcherische Armenfürsorge daran fest, daß niemand von dem notwendigsten Lebensbedarf entblößt sein dürfe. Die praktische Auswirkung dieser Berufsauffassung äußert sich darin, es solle auch demjenigen, der durch seine Eigenschaften und durch sein vorangegangenes Verhalten das Mißtrauen des Amtes noch so sehr herausfordert, das Nötigste verabfolgt werden bis zu dem Zeitpunkt, da dessen Überführung in heimatliche Fürsorge möglich wird oder bis anderweitige fürsorgliche Maßnahmen, wie Zwangsversorgungen usw., Platz greifen. Die Armenpflege früherer Zeiten gewährte demgegenüber die in besondern Fällen zugesprochene Barunterstützung (Monatsgelder, Krankenhilfe, Lehrbeiträge usw.) nur jenen Bedürftigen, die infolge außerhalb ihrer Persönlichkeit liegenden, sogenannten objektiven Armutsursachen öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen mußten. Die diesbezüglichen, in der zwinglischen Almosenordnung aufgeführten objektiven Bedürftigkeitsgründe stimmen mit den heute angenommenen nahezu überein. Danach wurde unterstützt: wer arbeitsunfähig und ohne genügenden Verdienst war, wer ferner durch Unglücksfälle, wie „krieg, brunst, türi, zufäl, vile der kinder, groß krankheiten, alter, unmögende halb“⁸⁾ verarmte. Dagegen wurden diejenigen, deren Bedürftigkeit durch Alkoholismus, Arbeitscheu, Mißwirtschaft, Viederlichkeit, usw. und damit durch sogenannte subjektive oder im Wesen des Menschen verankerte, auf Geisteskrankheit, Schwachsinn, Psychopathie usw., zurückzuführende Ursachen bedingt ist, abgewiesen. Die damalige Auffassung führte das unzulängliche Verhalten des Bedürftigen auf ein Verschulden zurück und übersah, daß diese äußerlich wahrnehmbaren Bedürftigkeitsgründe lediglich Ausstrahlungen einer irgendwie krankhaften Wesensart bedeuten. Demgemäß wurden diejenigen nicht unterstützt, „von welchen man kuntlich weißt, es seynd frowen oder mann, daß si all ir tag das iren üppenflich zuo unnutz überflüssig vertan, verspilt, vergüdet, ouch verzert, und nie (haben) wellen werfen, sunder in den wirtshüseren, trinkstuben und in aller huorn allwegen gelegen sind. . .“⁹⁾. — Die Pflicht der Rückerstattung der gewährten Unterstützung, die auch im geltenden zürcherischen Armengesetz — wenn auch in stark gemilderter Form — festgelegt ist, war bereits in der zwinglischen Almosenordnung in denkbar schärfstem Ausmaß enthalten, indem das Armengut

⁷⁾ Bericht über die Berrichtungen der Armenpflege der Stadt Zürich im Jahre 1855 von Wilhelm Ott-Escher, Zürich 1856, Seite 8.

⁸⁾ Alice Denzler, Seite 31.

⁹⁾ Alice Denzler, Seite 31/32.

bei allen denjenigen, die davon Gebrauch machten, als Erbanwärter eingesetzt wurde. Diese Bestimmung sollte gleichzeitig die Nebenwirkung eines Abschreckungsmittels zeitigen. Wer somit als Unterstützter ein Erbe zu erwarten hat, der soll auch nach des Erblassers „tod und abgang“, auch seines verlassenen guotes, es sy (g) dann vil oder wenig, nüt erben, sondern deß beroubt sin und gedachtem almosen. . . werden lassen“¹⁰⁾. Die Anschauung, daß Armut — vor allem bezüglich der subjektiven Ursachen — auf einem Verschulden beruhe, führte bis zur Helvetik zur Mißachtung, zur politischen Rechtlosigkeit, ja selbst zur äußern Kenntlichmachung der Unterstützten, wobei auch in diesem Verhalten der Umwelt die Tendenz zur Abschreckung zum Ausdruck gelangte. Das im 16. Jahrhundert von Antistes Breitinger anlässlich einer Revision der Almosenordnung ausgearbeitete Gutachten enthält diesbezüglich die nachfolgenden Leitsätze: „Zu mehrerem Abscheu aber und damit nicht ein Jeder Weib und Kinder aus anderer Leute Sedel erhalten wolle, wird notwendig sein, daß einer, der für sich selbst oder für die Seinen in Stadt und Land das Almosen nimmt, nicht nur einfältig weder in Zünften noch Gemeinden nichts zu mehrern (abstimmen) habe, sondern ihm auch verboten sei, außer seiner Herberge, oder wohin er aus christlichem Mitleiden zu Gast wird geladen, keine Uerte nirgends zu tun“¹¹⁾. (Die Bestimmung, wonach der Bedürftige keine Wirtschaftsschulden begründen darf, würde sich auch heute noch in äußerst wohlthätiger Weise auswirken.) — Die Betrachtung der neben der Massenarmenpflege bereits ausgebauten einzelnen Fürsorgezweige fördert gleichfalls zutage, wie sicher die vergangenen Generationen die in der Fürsorge, wie überall, wirksamen innern Gesetzmäßigkeiten erkannte. So begreift die in der zwinglischen Almosenordnung in Ansätzen enthaltene Krankenfürsorge eine Reihe von auch heute noch geltenden Arbeitselementen in sich. Einer „schwangeren frowen, dero was der mann erstochen“¹²⁾ wurde (1529) 1 Pfd. (Geld) verabfolgt (Schwangerschaftsfürsorge). Als eine Art Krankengeld erhielt im selben Jahr „Hans erlibergers frowen um holz als si krank lag 2 Pfd.“¹³⁾. Aus der Tatsache, daß das Almosenamt sodann „dem tübly, der 12 personen den grind gearknet“¹⁴⁾ 24 Pfd. zahlte, geht hervor, daß die Institution der Armenärzte bereits bekannt war. Aus der Höhe des gewährten Betrages läßt sich ermessen, daß der Arzt seine Arbeit schon damals als qualifiziert betrachtete und dementsprechend honorieren ließ. Die Erholungsfürsorge findet 1529 ihren Vorläufer darin, daß „der grunowerin an ein badfahrt“ 2 Pfd. bezahlt wurden¹⁵⁾. — Dem heute mit Nachdruck vertretenen armenpflegerischen Grundsatz, den arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen durch das Mittel der Arbeitsvermittlung oder der Gewährung von sachlichen und geldlichen Betriebsmitteln raschmöglichst wieder in den wirtschaftlichen Organismus einzugliedern, wurde schon frühzeitig und namentlich im letzten Jahrhundert nachgelebt. So wurde (1842) „einem alten presthaften Manne eine sogenannte Spühli-maschine, einer jungen Tochter ein Seidenwebstuhl angeschafft unter folgender Bestimmung: der Webstuhl ist und bleibt Eigentum des Armengutes. Wenn indessen die Nuhnierin in Zeit von vier Jahren dem Stillstande (Gemeindearmenbehörde) den Ankaufspreis desselben zurückbezahlt, so soll ihr der vierte Theil davon geschenkt werden“¹⁶⁾. Daß gegenüber dem aus psychischen Gründen Arbeitsunlustigen und

¹⁰⁾ Ebenda.

¹¹⁾ Alice Denzler, Seite 73.

¹²⁾ Alice Denzler, Seite 36.

¹³⁾ Ebenda.

¹⁴⁾ Alice Denzler, Seite 39.

¹⁵⁾ Ebenda.

¹⁶⁾ Bericht der Kantonal-Armenpflege über den Zustand des Armenwesens im Kanton Zürich während des Jahres 1842, verfaßt von J. J. Hottinger, erstem Staatschreiber, Zürich bei Drell Füßli & Co. 1844, Seite 14.

Verwahrlosten nach fruchtloser Verwarnung schließlich nur die Anwendung von Zwangsmaßnahmen verbleibt, wurde im 17. Jahrhundert manchem Armenwater offenbar. So äußert ein ratloser fürsorgebeflissener Landpfarrer anno 1692 den nicht gerade von einer humanitären Einstellung zeugenden Wunsch, „ob nicht einem Ehrf. Stillstand und Pfarrern Uns. Gnd. Herren so viel gwalt möchte ertheilt werden, daß sy ihren in der pfarr wohnenden halsstarrigen Buben und Meitli, etwa auch erwachsene, die nur umeinander schweifen und nit werfen wollen, nach beschehenem, aber vergebenen vielfaltigem fründ- und ernstlichem Erinnern nach Beschaffenheit alters und verbrechens zu ihrer, verhoffentlich angewünnender, straaß zühen dörfen, entweder under die gätteren (Erdgrube mit Gitter) zu stellen oder durch den schulmeister (!) in dem Gmeindhaus mit ruthen schwingen zu lassen. Alles in den Detenbach nach Zürich zu schicken ist der weg weit, gibt unkösten und wann sy wieder zurückkommen, dörfen sie sagen, es sey ihnen so übel nit ergangen; in loco praesenti hätten sy mehr scham und schühn...“¹⁷⁾. (Die Stadt Zürich stand anscheinend schon damals im Rufe, sich bei Zwangsmaßnahmen einer maßvollen Praxis zu befleißigen!) — Der Jugendfürsorge wurde von den Armenpflegern des alten nobile turegum bereits die der volksgesundheitlichen und erzieherischen Bedeutung dieser öffentlichen Aufgabe entsprechende Beachtung geschenkt. Dabei wurde namentlich die Erleichterung des Lebenskampfes, die durch die Absolvierung einer guten Berufslehre erzielt wird, schon zur Zeit der Almosenordnung von 1525 klar erkannt. Wenn Kinder „hantwerch ze lernen tugendlich und geschickt syen, habent sy (die pflegerischen Organe) volle gwalt“ ... die Knaben sollen „das Purenwerch lernen, die Mädchen das Spinnen“¹⁸⁾. Dem „Hans Glün zu Wiedikon, der weben lernt“ wurde ein Lehrbeitrag von 4 Pfd. zugesprochen¹⁹⁾. Dem Willen Zwinglis und Bullingers gemäß, die Jugendfürsorge und namentlich die Schulbildung tunlichst zu fördern, wurden in hohem Maße Stipendien an Schüler und Studenten, wobei den talentierten Söhnen der Bedürftigen vornehmlich das Theologiestudium ermöglicht werden sollte, ausgerichtet. Dabei sollte man „nitt der rychen Kind, die sonst wol uffkommen möchtind ... zur leer (Theologiestudium) uffnehmen, sondern grad die kinder deren, die sy sonst zur leer ze ziehen nit vermöchtind...“²⁰⁾ Die Verabfolgung dieser Beiträge geschah wie bei den Erwachsenen in einer aus der damaligen betont landesväterlichen Auffassung vom Wesen der Obrigkeit zu verstehenden, demütigenden Form. Die Stipendiaten „sollend jeden Sambstag am morgen... die frühe predig besuchen und erst dann daselbst hin gan, allda dem gebet mit andacht abwarten, daß broth und gelt allwegen selbs und nit durch einen andern von eineß Herren Obmann am Almosen Ambt oder syenes nachgesetzten hand mit gebührender ehrenbietung empfangen, alß wellicher in nammen myner gn. Herren eines loblichen Stanndts der Stadt Zürich solche gaaben uftheilen thünge...“²¹⁾. Dem armenpflegerischen Grundsatz, Kinder, die keine oder eine ökonomisch und erzieherisch unzulängliche elterliche Heimstätte besaßen, bei geeigneten Pflegeeltern unterzubringen, wurde — soweit dies der damalige Stand des zürcherischen Staatshaushaltes zuließ — schon früh nachgelebt. Laut Ratserkenntnis von 1574 hatte sich die Armenpflege dieser Schützlinge besonders anzunehmen. Die sogenannten „Amtskinder“, d. h. „Findelkinder, Waisen, uneheliche Kinder wurde vom Almosenamt verköst-

¹⁷⁾ Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft von Winterthur, herausgegeben für die reisere Jugend zum besten der hiesigen Waisenanstalt. Jahrg. 1874 enthaltend: „Aus der Geschichte des zürcherischen Armenwesens“ von H. Morf. Winterthur, bei Bleuler-Hausheer & Co., Seite 24.

¹⁸⁾ Alice Denzler, Seite 37.

¹⁹⁾ „ „ „ 36.

²⁰⁾ „ „ „ 98.

²¹⁾ „ „ „ 101.

geltet um einen möglichst niedrigen Preis; denn die Kostgeber sollten sich durch deren Aufnahme einen Gotteslohn erwerben²²⁾. So wohlmeinend diese letztere, aus gut-christlicher Auffassung hervorgehende Regelung gedacht war, so katastrophal mußte sie — wie fast alle an ein freiwilliges Opfer appellierenden — in praxi versagen. Trotz der vom Almosenamt periodisch durchgeführten Inspektionen herrschten denn auch skandalöse Zustände im Pflegekinderwesen. So berichtete ein zürcherischer Landpfarrer im Jahre 1692 folgendes: „... Weilen vil Waisli um ein geringes tischgettli (Kostgeld) bei frömbden untergestellt und versorget werden, so gut als man kann, und aber solche kinder gar schlecht trühen und man nicht allezeit grunds genug hat zu sagen, daß ihnen nit werde, was geschöpft wird zu ihrer underhaltung, gleichwol aber keinen unbegründeten Verdacht hat und dann solche Kinder gleichsam hungers dahin sterben, ob nicht ein mittel zu finden, dieser besorglichen versaumnuß abzuhelfen?“ . . .²³⁾. Aus der Tatsache, daß noch nach anderthalb Jahrhunderten fast gleichlautende Klagen geäußert werden, könnte man versucht sein gegenüber der Auffassung von der allmählichen moralischen Bervollkommnung des Menschengeschlechts Zweifel zu hegen. Beispielsweise schreibt der Berichterstatter der Kantonalarmenpflege pro 1842 folgendes: Es besteht der Übelstand, daß Gemeinden die Kinder „bei Leuten unterbringen, die der Unterstütztenklasse am nächsten stehen, und diese Kinder nur darum annehmen, um sich und die ihrigen besser durchzubringen. Bei solchen Kostgebern treffen die unglücklichen Kinder alle nur möglichen Übelstände; schlechte Kost und Kleidung usw. . . . Selten werden die Schlafzimmer gereinigt und durchlüftet, an manchen Orten fand ich die Fenster zugenagelt, damit die Durchlüftung unmöglich gemacht wird usw. . . . Fragte ich an mehr als einem Orte ein Mitglied der Pflege, ob es die in ihren Wohnungen zu Beaufsichtigenden auch besucht habe, so war die Antwort: Ich sehe sie alle Tage. Viele Mitglieder der Pflege glauben dann, wenn sie eine unterstützte Person an der Arbeit und die Kinder beim Hause vorbei in die Schule laufen gesehen, genüge dieß zur Beaufsichtigung und erstatten dann den Bericht: die in meiner Abtheilung befinden sich wohl“ . . .²⁴⁾. In einer andern zürcherischen Gemeinde wollte „die Übernahme der kleinen, bedauernswürdigen Kostgänger . . . förmlich abgesteigert und dieselben dem Mindestnehmenden ohne Ansehung der Person überlassen werden. Durch die Dazwischenkunft des treu sorgenden Herrn Pfarrer aber ist diesem Übel gesteuert worden, ehe es zur Ausführung kam. . . .“²⁵⁾. Bei der Beurteilung dieser Zustände darf indessen nicht vergessen werden, daß den vorstehenden Berichten ländliche Verhältnisse zugrunde liegen und daß die zürcherischen Gemeinwesen bis zu dem, in der Mitte des letzten Jahrhunderts einsetzenden, durch die Industrialisierung bedingten wirtschaftlichen Aufschwung über farge ökonomische Quellen verfügten. Eine Äußerung aus dem Jahre 1855 — d. h. im Zeitpunkt der beginnenden industriellen Entfaltung —, die zudem städtische Verhältnisse ins Auge faßt, lautet denn auch wesentlich optimistischer; insbesondere verdienen die schon damals zur Verhinderung der Rückversetzung fremdversorgter Kinder in ein unzulängliches häusliches Milieu ergriffenen Maßnahmen hervorgehoben zu werden: „... Die Besorgung der Minderjährigen . . . hat ihren regelmäßigen Gang, und sowie sie das zur Erlernung eines Berufes erforderliche Alter erreicht haben, werden Schritte getan, sie bei wackern und tüchtigen Meistern in die Lehre zu bringen. In einzelnen Fällen mußte den Umtrieben pflichtvergessener Eltern entgegengetreten werden, die durch unbe-

²²⁾ Alice Denzler, Seite 93.

²³⁾ Morf, Seite 24.

²⁴⁾ Gottinger, Seite 12.

²⁵⁾ Gottinger, Seite 13.

gründete Klagen das Verhältnis ihrer angemessen versorgten Kinder zu den Pflegeeltern zu stören suchten, oder dieselben zurückforderten, um das Kostgeld selbst zu beziehen, während sie nicht die geringste Garantie für eine auch nur einigermaßen ordentliche Erziehung darboten. . . ²⁶⁾. Diese Ausführungen könnten um ihrer wahrhaft fürsorglichen Einstellung willen ohne weiteres auch in einem Geschäftsbericht der Gegenwart verzeichnet sein und klingen recht eigentlich auch an einen solchen an. — Bei der im Jahre 1637 erfolgten Gründung des ersten zürcherischen Waisenhauses wurde zufolge der ökonomischen Unzulänglichkeit des Staatswesens, sowie der mangelnden volkerzieherischen Einstellung der Regierenden vornehmlich vom Gesichtspunkt der privatwirtschaftlichen Rentabilität ausgegangen. Den Haushalt der im ehemaligen Stenbachkloster errichteten Anstalt suchte man nämlich durch einen Teil der aus der Liegenschaft selbst resultierenden Einkünfte, durch Beiträge von Privaten, durch einen Anteil am „Säckligeld“ (Kirchenalmoosen), sowie mittels des Erlöses aus der Handarbeit der Kinder (!), so „tüchliweben, lysten nenen, wullen spinnen, syden wenken, lychmen, radspinnen, wullenstrychen, sydenspinnen, sydenfemalen usw. . . ²⁷⁾ ins Gleichgewicht zu bringen. Desgleichen war man bereits anno 1575, als der erste Vorschlag zur Errichtung eines Waisenhauses gemacht wurde, der Auffassung, es „were keins under inen (den eingewiesenen Kindern), das uff die 7 oder 8 jar, es kündte syn spyßli schier gewünnen. . . ²⁸⁾. — Der geschlossenen Altersfürsorge dienten im alten Zürich das Siechenhaus zu St. Jakob, dessen Gründung bis in das 12. Jahrhundert hinaufreicht, sowie das „Siechenhaus zu St. Morigen an der Spanweid“, in dem in alter Zeit einheimische arme Siechen und später (ab 1630) unvermögende alte Leute, sog. Pfründer untergebracht waren. Es sei hier einer lebendig geschriebenen und umfassenden Studie aus dem Jahre 1833 vorbehalten, den organisatorischen Aufbau und das innere Leben der ersteren Anstalt zu veranschaulichen²⁹⁾: „... Gegenwärtig (1833) sind es 34 in unserer Vaterstadt verbürgerte Pfleglinge beiderley Geschlechts und tief gesunkenen Glücks-umständen, welche hier eine lebenslängliche Verpflegung finden. Auch die Aufnahme in diese Anstalt ist wesentlich erleichtert worden. Denn in frühern Zeiten wurde alle, die für ihre Versorgung noch etwas bezahlen konnten, mit einer bestimmten Einkaufstaxe belegt, die gänzlich Unvermögenden aber in das Siechenhaus an der Spanweid untergebracht. Ebenso sind die Pfleglinge den Eingränzungen, denen sich vormals die Siechen unterziehen mußten, nicht mehr unterworfen. . . Sie dürfen den Tag über sich hinbegeben, wohin sie wollen, ohne von ihren Gängen und Geschäften Rechenschaft abgeben zu müssen (!). . .“ Das Heim steht „unter der Leitung eines Pflegers, der mit seiner Gattin das Haus, wenn schon nicht bewohnt, doch alle Wochen besucht, nach jedem Pflegling sieht und für alle Bedürfnisse der Anstalt die nötigen Anordnungen trifft. Die speziellere Besorgung und Beaufsichtigung des Hauswesens ist einem Amtsknecht und zwey weiblichen Dienstboten aufgetragen. . . Der neu eintretende Pflegling muß Bett, Tisch und Stuhl, nebst einigem Küchengeschirr mit sich bringen. Dann wird ihm ein besonderes, freylich nicht heizbares Zimmer angewiesen, ebenso ein eigener Platz am Convikttische, ferner ein Speisefasten, und endlich ein Kirchenort. Alle diese Gegenstände werden mit einer Nummer bezeichnet, und zwar mit eben derselben, die er für seine Person beim Eintritte erhält. . . Für Kranke sind zwei besondere heizbare Zimmer bereit,

²⁶⁾ Ott-Escher, Seite 17.

²⁷⁾ Alice Denzler, Seite 97.

²⁸⁾ Alice Denzler, Seite 96.

²⁹⁾ 33. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Hilfs-gesellschaft in Zürich auf das Jahr 1833, enthaltend „Siechenhäuser, speciell das von St. Jakob an der Sihl“ von Hans Caspar Denzler, Seiten 9, 10 und 11.

das eine für männliche, das andere für weibliche Kranke. Dafür liegt ihnen die Bezahlung desselben ob, es wäre dann, daß die Dürftigkeit des Kranken selbige unmöglich machen sollte. In diesem Falle findet Unterstützung statt. Die letzte Arztrechnung, sowie die Leichenkosten bestreitet das Amt. . . Den Lebensunterhalt beziehen die Pfleglinge theils an Lebensmitteln, theils an Geld. Die nöthige Kleidung muß sich jeder Pflegling selbst anschaffen. Vermag er es nicht, so sorgt das Amt dafür, und zieht ihm nach und nach an den monatlichen und wöchentlichen Geldunterstützungen ab. Küche und Wäsche muß ebenfalls von jedem selbst besorgt, oder dafür eine monatliche Löhnung von 6—8 Bagen den weiblichen Dienstboten abgereicht werden. . . Den Gottesdienst, sowie den religiösen Besuch der Kranken und Gebrechlichen besorgt ein eigener Pfarrer. . . In der großen Pfrund- oder Conviktstube hängt an der Wand eine Verhaltungsstafel, auf der jeder Pflegling seine Pflichten gegen Gott, gegen seine Obern, gegen seine Umgebungen und gegen sich selbst verzeichnet findet. Vergehungen dagegen werden anfänglich mit einem Zuspruch, und im Wiederholungsfalle mit längerem oder kürzerem Hausarreste gebüßt. Unverbesserlichkeit wird mit der Wegweisung aus der Anstalt bestraft. . .“ — Wie jeder staatlichen Maßnahme waren auch der Armenfürsorge des alten Zürich Grenzen gezogen. Diese ergaben sich — wie auch heute — zunächst aus der Natur des Objektes, gegen das das pflegerische Handeln gerichtet ist, i. e. des Menschen. Die damaligen Armenväter mußten gleich den heutigen zur Resignation gelangen, daß sich der Befürsorgte bis zu einem gewissen Grade den Maßnahmen des Fürsorgers zu entziehen versteht. Eine weitere Schranke erstand der früheren Armenfürsorge — wie erwähnt — aus der wirtschaftlich bedingten Kargheit der verfügbaren Mittel. Desgleichen mußte der Fürsorge deshalb von vornherein ein Mißerfolg beschieden sein, weil trotz dem Sieg der christlichen Weltanschauung weder beim Einzelnen noch beim Staate eine wahrhaft humanitäre Einstellung zum Durchbruch gelangt war. Aus dem von einem zürcherischen Landpfarrer im Jahre 1692 erstatteten Bericht sind diese mehrfachen Hemmnisse klar ersichtlich: . . . „Und man gebe mir nunmehr einen rath, wie ichs machen solle mit denen, die keinen verdienst haben; die wollen versponnen, zum baurenwerf nichts taugen, etc. Todtschlagen läßt das hlg. Gebot nicht zu (!); verbannen steht bei einer obrigkeit; wie pfründer erhalten, ist unbillig, gleichwol müessen sy gegessen haben: ja die ungeschicktesten, faulsten, bösesten, unverschämtesten, unvergnügtesten sind dem almosen am überlegensten. . .“³⁰⁾. Eine andere zürcherische Gemeinde äußert im selben Jahr den frommen Wunsch: . . . „und haltet bei Mn. Gnd. HHerren an, daß man sie furohin gnädig mit der erziehung der armen kinderern verschonen wölle, damit sy nit gänglich haar lassen müesse. . .“³¹⁾. Die Armut des Staatswesens wird aus der nachfolgenden, zur selbigen Zeit gefallenen Äußerung offenbar: „. . . Ueberdiß reichten die Gaben aus dem Almosenamt Zürich (und aus den Klosterämtern der Landschaft, Verf.) . . . lange nicht hin, der Unterstützten Hunger zu stillen und ihre Blöße zu decken. . . Auch in die zahlreichsten Familien kam nie mehr als ein Paar Schuhe (pro Jahr), im günstigsten Fall noch ein Paar Schühlein, bisweilen auch ein Paar Strümpfe und 1½—2 Ellen Rördlinger. . . Einpfündige Brötlein wurden pro Kopf und Jahr 10—14 ausgeteilt. . .“³²⁾. 1841 wird wiederum über die Mentalität der Bedürftigen geklagt: Solche Leute „kennen. . . alle Schliche und Piffe besser als kaum jemand, sie wissen alle Hülfquellen aufzusuchen, und von der geeigneten Seite her in Anspruch zu nehmen, sie kennen die Armenordnung in all

³⁰⁾ Morf, Seite 20.

³¹⁾ „ „ 24.

³²⁾ „ „ 32.

ihren Bestimmungen besser als mancher Armenvater, und suchen auf jede Weise entweder ihr Begehren durchzusetzen, oder es wird die Armenpflege verlästert und die Privatwohlthätigkeit mißbraucht und belogen . . .³³⁾. Gleichlautende Vorwürfe richtet der Berichterstatter der Kantonalarmenpflege aus dem Jahre 1842 an die Adresse der Unterstützten: . . . „Rudolf Gut von Volkenschweil hat im Jahre 1832 seine Haushaltung verlassen, bestehend in Frau und damals 7 unerzogenen Kindern. Diese zu erziehen, kostete die Gemeinde bis dato 570 fl. und da das jüngste Kind, bis es die Alltagschule verläßt, noch etliche Jahre zu verkostgelden ist, so wird jene Summe auf wenigstens 600 fl. ansteigen. Dabei konnte wegen früherer unvollkommener Rechnungsführung nicht einmal alles aufgezählt werden. Um diese Summe hat der Mann seine Gemeinde schändlich betrogen und bestohlen, denn während die fast jährlichen Rückschläge des Armengutes aus dem Sacke des ehrlichen und arbeitsamen Bürgers, auch aus dem ärmlich und mühsam erworbenen Pfennig des Dürftigen müssen gedeckt werden . . . so hat dieser Bursche, ein baumstarker großer Mann, 42 Jahre alt, sich wohl sein lassen und seines Leibes gepflegt, ist schon in der Chaise hierher zu fahren gekommen und hat seine Mitbürger ausgelacht, da sie wohlfeilern Wein im Wirtshause trinken als er! Und diesem kann in unserm Lande von Rechtswegen kein Haar gekrümmt werden und es wagt noch Jemand, solches als einen Rechtszustand zu nennen! Wenn einer um etliche Bagen stiehlt und einige Schilling betrügt, so trifft ihn empfindliche Strafe und mit Recht, aber ungestraft darf einer seine Gemeinde um viele 100 fl. prellen: das ist himmelschreiend . . .³⁴⁾. — Über diese, zum Teil auch heute noch bestehenden Hemmnisse hinaus waren der Armenpflege in der Zeit vor der Helvetik durch die damalige zünftlerische Wirtschaftsordnung, die neben der Bindung des wirtschaftlichen Organismus' auf die Privilegierung der Stadt gegenüber der Landschaft abzielte, Grenzen gezogen. Insbesondere durfte den städtischen Berufen durch den Hinzuzug auswärtiger Arbeitskräfte — auch wenn diese aus dem eigenen zürcherischen Staatsgebiet, der Landschaft, herkamen — keine Beeinträchtigung ihres Lebensraumes erwachsen. Demgemäß bestimmte die in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts durchgeführte „Hauptremedur des Almosenamtes“ unter Punkt 4: „... Keine armen Bauernjungen sollen den Burgern zum Schaden zum Handwerk verdungen werden, sie wären denn zu dem Bauern-Handwerk völlig und überall untauglich, in welchen oder andern ganz außerordentlichen Fällen je nach der wahren Befindnuß der Sachen zu verfahren...“³⁵⁾. Desgleichen wurde die Schulbildung der Landkinder in restriktivster Form unterbunden, indem Punkt 5 der erwähnten „Remedur“ wie folgt lautet: „... die angewachsenen Schulcönten (in der Stadt) sollen menagiert, keine Bauren- oder Hintersäßenkinder in die Information (Schulausbildung) genohmen . . . werden...“³⁶⁾. Aus derselben engstirnigen Auffassung der Regierungstätigkeit, die geradezu an die in den letzten Jahrhunderten von den europäischen Kolonialmächten angewendeten Methoden gemahnt, ist der nachfolgende, im Jahre 1692 von den zürcherischen Machthabern eingenommene Standpunkt hervorgegangen. Einem Reorganisationsvorschlag, laut dem den Gemeinden „statt des Schuhwerks, das ziemlich teuer zu stehen kam, Barsubventionen zur Verfügung“ gestellt werden sollten, wurde nämlich entgegengehalten, „es könne ohne merkliche ohngelegenheit der Meister Schuemaker nicht gehen, und weilen zu bewerkstelligung einer guten Almosenordnung höchst erforderlich, daß dieselbe durch ein allgemeines

³³⁾ H. Gysi-Schinz, Die Gebrechen der städtischen Armenverwaltung in Zürich. Zürich 1841 bei Drell Fühl & Co., Seite 24.

³⁴⁾ Gottinger, Seite 19.

³⁵⁾ Morf, Seite 50.

³⁶⁾ Morf, Seite 50.

gutes vertrauen der ganzen Bürgerschaft unterstützt und dadurch an seiner Nahrung niemand Vernachteiligt werde..." So lieferten die städtischen Schuhmacher bis 1798 für „theures Geld Pechschuhe aufs Land für die Armen..."³⁷⁾. In gewissem Sinne sind der kommunalen Fürsorgetätigkeit auch durch die sich oft in aggressiver Form äussernden öffentlichen Kritik Grenzen gezogen. Die folgenden, aus den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts datierenden Vorwürfe werden auch heute noch in fast gleicher Formulierung erhoben: „... Bisweilen nämlich hört man von der einen Seite den Vorwurf: es werden auch von der gegenwärtigen Armenpflege unwürdige Arme unterstützt, die im bürgerlichen Leben überhaupt so erscheinen, daß sie gar niemand für Almosengenössige halten würde; von der andern dagegen beklagt man das gegenwärtige System als ein hartes und gefühllos berechnendes, und weiß Gott was alles noch mehr..."³⁸⁾. (Schluß folgt.)

Anspruch der Armenbehörde auf Rückerstattung von Unterstützungen, wenn deren Empfänger in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangt ist.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 31. Mai 1932.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel, das eine betagte mittellose Witwe im Laufe der Jahre mit mehreren tausend Franken unterstützt hatte, verlangte vom Bruder der Unterstützten Ersatz dieser Aufwendungen. Dieser leistete hieran eine Zahlung von Fr. 500.— und starb kurz darauf unter Hinterlassung eines Reinvermögens von Fr. 70,000.—, wovon auf die Unterstützte rund Fr. 28,000.— als Erbteil entfielen.

Das Bürgerliche Fürsorgeamt stellte hierauf beim Regierungsrat das Begehren, die Unterstützungsaufwendungen im ungedeckten Restbetrage von Fr. 2547.— seien aus diesem Nachlaß vorweg zu zahlen, da sich der Verstorbene seinerzeit verpflichtet habe, die Aufwendungen in jährlichen Raten von Fr. 300.— bis Fr. 500.— zu ersehen. Eventuell sei die Unterstützte, da sie nun in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangt sei, zur Rückerstattung dieses Betrages anzuhalten.

Die Beklagte beantragte Abweisung des gegen sie gerichteten Eventualbegehrens der Klage, da sie durch die Erbschaft nicht in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangt sei. Für ihren Aufenthalt in einem Privatsanatorium reiche der Zinsertrag des Erbteils nicht aus.

II. Der Regierungsrat fällt folgenden Entscheid:

1. Dem Hauptbegehren des Bürgerlichen Fürsorgeamtes kann nicht Folge gegeben werden. Das Fürsorgeamt vermochte den Nachweis dafür nicht zu erbringen, daß der Verstorbene sich verpflichtet hatte, die Aufwendungen des Fürsorgeamtes für seine Schwester in vollem Umfang zu ersehen. Der Umstand, daß der Verstorbene dem Fürsorgeamt Fr. 500.— bezahlt hat, genügt zu diesem Nachweis nicht; denn Verpflichtungen des Verstorbenen zu weiteren Zahlungen lassen sich aus dieser Handlung nicht ableiten. Das Bestehen einer Schuld des Verstorbenen gegenüber dem Fürsorgeamt ist somit nicht erwiesen. Bei dieser Rechtslage kann der Nachlaß des Verstorbenen nicht in Anspruch genommen werden. Der Nachlaß haftet nur für Schulden des Erblassers; er ist keine Rechtsperson mit eigenen Rechten und Pflichten.

2. Dagegen ist das Eventualbegehren des Fürsorgeamtes gegenüber der Unterstützten und Erbin des Verstorbenen zu schützen.

³⁷⁾ Morf, Seite 35.

³⁸⁾ Gysi-Schinz, Seite 32.